q.inspecta GmbH

Ackerstrasse CH - 5070 Frick

Tel. +41 (0)62 865 63 04 Fax +41 (0)62 865 63 01 info@q-inspecta.ch www.q-inspecta.ch





Inspektionsbericht: Berg- und Alpverordnung (BAIV) Produktion (Berg und Alp)					erfüllt	nicht kontrollier				
1				N	nicht erfüll		Ш	ment a	anwenu	Dar
	Nummer:			Name	/ Vorname:					
Betriebs-Nummer:				Adresse PLZ / Ort:						
Inspektionsstelle: PLZ / Ort:										
Umfang der Kontrolle										
Die folgenden Produkte unterstehen dem Kontrollverfahren und wurden überprüft Milch Schlachtvieh: Schweine Wiederkäuer Getreide Kräuter Anderes:										
Risikoklassierung								Berg	Alp	
44.03.01	Gering Betrieb hat alle Flächen in der Bergzone									
44.03.02	Mittel Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert <u>keine</u> pflanzlichen Erzeugnisse									
44.03.03	Hoch Flächen innerhalb und ausserhalb der Bergzone, liefert pflanzliche Erzeugnisse									
Anforde	nforderungen								Berg	Alp
Herkunft										
44.04.01	Pflanzliche Erzeugnisse sind von Flächen, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind									
44.04.02	Tierische Erzeugnisse sind von Betrieben, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind									
44.04.03	Tierische Erzeugnisse von nicht raufutterverzehrenden Nutztieren sind von Standorten, welche dem Berg-/Sömmerungsgebiet zugeteilt sind									
44.04.04	Erzeugnisse sind aus dem Sömmerungsgebiet									
44.04.06	Schlachtvieh: mind. zwei Drittel des Lebens im Berg-/Sömmerungsgebiet									
44.04.07	O7 Schlachtvieh: Schlachtung innerhalb 2 Monate nach dem Verlassen vom Berg-/Sömmerungsgebiet									
44.04.08 Schlachtvieh: im Kalenderjahr der Schlachtung, Sömmerung während der ortsüblichen Dauer										
Fütterung										
44.05.01 70% der Futterration (TS) für Wiederkäuer ist von Flächen aus dem Berg-/Sömmerungsgebiet								iet		
44.05.02	Alle Tiere, nur in witterungsbedingten Ausnahmesituationen: bis max. 50 kg Dürrfutter (FS) oder 140 kg Silage (FS) pro NST und Sömmerungsperiode									
44.05.03	Gemolkene Tiere: Zusätzlich bis 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode									
44.05.04	Schweine: Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte									
44.05.05	Die Futterzufuhr ist aufgezeichnet									
Kennzeichnung										
44.06.01 Korrekte Verwendung der Bezeichnungen «Berg», «Alp» und «Alpen» und deren Übersetzungen										
Beschreibung der Abweichung / Bemerkungen:										
Ort, Datum			Unterschrift/Stempel I	nspekto	ektorIn Unterschrift BetriebsleiterIn					

Sanktionspraxis: Bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen gemäss BAIV (SR 910.19) dürfen die Erzeugnisse / Produkte nicht mit *Berg* oder *Alp* gekennzeichnet / vermarktet werden und werden sofort gesperrt. Falsch deklarierte Belege und Etiketten müssen innerhalb der vereinbarten Frist angepasst werden. Verstösse werden den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemeldet. Gesetzliche Grundlagen: Berg- und Alpverordnung (vom BAIV (SR 910.19 vom 25. Mai 2011); S. Mai 2011); S. Mai 2011); Vand 24. Juni 2013); Landwitschaftliche Zonen-Verordnung (SR 912.1 vom 7. Dezember 1998). Hinweis: Die unterzeichnende Person nimmt zur Kenntnis, dass der Betrieb in einem öffentlichen Verzeichnis geführt wird (www.easy-cert.com). Rechtsmittel: Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle oder der Erhalt des Inspektionsberichts eine Gegendarstellung einzureichen oder zu verlangen, dass die zuständige kontrollogranisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt, wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist. Zur abschliessenden Beurteilung werden die Ergebnisse aller Inspektionen miteinbezogen.

Freigabedatum: 20.12.2019 08:15:38 © q.inspecta GmbH